



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Migrationsbeirat der Landeshauptstadt Mün-
chen
Geschäftsstelle
D-II-V-MB
migrationsbeirat@muenchen.de

15.05.2025

Bescheinigung des assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts auf dem elektronischen Aufenthaltstitel

Antrag Nr. 64-23-26
Vollversammlung vom 18.11.2024

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Galli,
sehr geehrter Herr Haidary,

mit Ihrem Antrag im Beschluss der Vollversammlung vom 18.11.2024 bitten Sie, dass das assoziationsrechtliche Daueraufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige direkt auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bescheinigt wird.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung:

Das assoziationsrechtliche Daueraufenthaltsrecht ist bundesgesetzlich nicht geregelt, sondern im Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80) benannt. Eine Eintragung des Daueraufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich oder Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 EWG/Türkei im elektronischen Aufenthaltstitel ist aufgrund der Zeichenbegrenzung in dem Anmerkungsfeld nicht möglich.

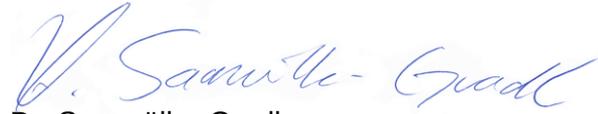
Für türkische Staatsangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 erworben haben, wurde eine alternative Möglichkeit zur Dokumentation gefunden. Wie Sie bereits erwähnen, wird in der Regel das erworbene Daueraufenthaltsrecht in einem separaten Dokument, dem sog. Zusatzblatt eingetragen. Dem betroffenen Personenkreis entstehen dadurch keine Nachteile.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das assoziationsrechtliche Dauer-
aufenthaltsrecht kraft Gesetzes automatisch erworben wird und der Hinweis im Aufenthaltsdo-
kument nur deklaratorischen Charakter hat, und der Nachvollziehbarkeit sowie Dokumenta-
tion dient.

Ich gehe davon aus, Sie ausreichend informiert zu haben und sehe Ihre Bitte als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin